Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio

araldico svizzero: Archivum heraldicum

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 103 (1989)

Heft: 2

Artikel: Wappen und Flagge der Republik Namibia

Autor: Mattern, Günther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wappen und Flagge der Republik Namibia

Günter Mattern

Am 22. März 1990 wurde Namibia, das ehemalige Südwestafrika, in die Unabhän-

gigkeit entlassen.

Im Artikel 2 der «Constitution of the Republic of Namibia» werden die nationalen Symbole unter den Schutz der Verfassung gestellt. Die Paragraphen lauten wie folgt¹:

1. Namibia soll eine Nationalflagge haben, deren Beschreibung im Anhang 6

wiedergegeben wird.

- 2. Namibia soll ein Staatswappen, eine Nationalhymne und ein Staatssiegel erhalten, die durch das Parlament mittels Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung bestimmt werden.
- 3. a) Das Staatssiegel der Republik Namibia soll das Staatswappen aufweisen, mit der Umschrift NAMIBIA und der Landesdevise, die - wie oben erwähnt durch das Parlament festgelegt werden
 - b) Das Staatssiegel soll in der Obhut des Präsidenten oder einer Person sein, die vom Präsidenten dafür bestimmt wird, und für amtliche Dokumente gebraucht werden, wie der Präsident es bestimmen kann.

Der Text zum Anhang 6 lautet wie folgt: Die Staatsflagge soll rechteckig sein im Verhältnis 3 (Länge) zu 2 (Höhe); diagonal dreigeteilt von Blau, Weiss und Grün; der weisse Schrägbalken, der ¼ der Flaggenhöhe betragen soll, ist mit einem roten Balken belegt, dieser hat ¼ der Flaggenhöhe. Am oberen linken Teil soll eine goldene Sonne mit 12 geraden Strahlen stehen, deren Durchmesser 1/3 der Flaggenhöhe und deren vertikale Achse 1/5 Abstand von der Liekseite betragen soll mit gleichem Abstand vom oberen Flaggenrand wie zum

Diagonalbalken. Die Strahlen, von denen jeder 3/5 des Sonnenradius sein soll, kommen aus dem äusseren Rand des blauen Ringes hervor, der 1/10 des Sonnenradius aufweisen soll.

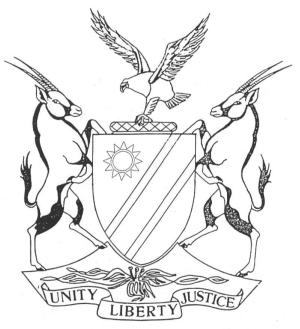


Abb. 1 Staatswappen von Namibia. Offizielle Zeichnung.

Nach Auskunft des Informationsministeriums in Windhoek steht Blau für den klaren Himmel von Namibia, für den Atlantischen Ozean, für die kostbaren Wasserquellen und für die ungeheure Bedeutung des Regens.

Gelb symbolisiert die Sonne, die Lebensund Energiespenderin, aber auch für die goldfarbenen Graslandschaften und die

Namibwüste.

Rot erinnert an Namibias bedeutendste Quelle: das Volk. Die Farbe steht ebenso für den Heldenmut wie für die Bestimmung, eine Zukunft mit gleichen Rechten für alle aufzubauen.

Weiss bezieht sich auf den Frieden und die Einheit.

Grün schlussendlich versinnbildlicht Namibias Vegetation und die landwirtschaftlichen Ressourcen².

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. März 1990

ist das Wappen beschrieben³:

Schild: Schrägrechtsgeteilt von Blau, Silber und Grün, von einem roten Schrägrechtsbalken überdeckt, oben rechts eine goldene Sonne mit 12 geraden Strahlen, mit einem blauen Ring belegt.

mit einem blauen Ring belegt.

Helmzierde: Uber einem traditionellen grünen Kopfband mit 6 aneinander gereihten goldenen Rauten ein auffliegender Fischadler, die Schwingen emporgehoben und ausgebreitet, in natürlichen Farben.

Schildhalter: Zwei Oryx-Antilopen in

natürlichen Farben.

Compartment: Eine Namibia-Sanddüne mit einer Welwitschia mirabilis im Vordergrund, in natürlichen Farben.

Devise: Unity Liberty Justice.

Der Sinngehalt des Staatswappens wird

wie folgt angegeben:

Der Schild beinhaltet die Nationalflagge Namibias, deren Symbolik bereits beschrieben wurde. Der Schild ist fest verankert im Sand der Namibwüste.

Im Sand verwurzelt die einzigartige Welwitschia mirabilis, eine der ältesten Pflanzen auf der Erde, die wahrscheinlich zukünftige Menschengenerationen überleben wird. Auf dem Kopfband oberhalb des Schildes ist der Fischadler, der den Norden und die Wasserquellen des Landes repräsentiert. Der Fischadler ist bekannt für seinen klaren Schrei und ist sichtbar gemachte Fähigkeit, die Zukunftsvision des Landes darzustellen. Die beiden Oryx-Antilopen sind einheimische, besonders in den halbtrockenen Gebieten Namibias anzutreffende Tiere, die für ihre Eleganz, ihren Stolz und ihre Tapferkeit bekannt sind, ja sogar der Löwe würde zögern, diese anzugreifen.

Das traditionelle afrikanische Muster des Kopfbandes erinnert an die Bedeutung der Diamanten für das Land.

«Unity, Liberty, Justice», die Devise, widerspiegeln die Grundprinzipien der Verfassung der Republik Namibia.

Anmerkungen

¹ Constitution of the Republic of Namibia, Windhoek 1990.

² Schreiben des Ministry of Information and Broadcasting, Windhoek, vom 16. Mai 1990.

³ Government Gazette of the Republic of Namibia, Nr. 4 vom 28. März 1990.

Anschrift des Autors: Günter Mattern Sichternstrasse 35 CH-4410 Liestal